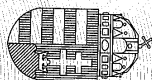




0018503

ORSZÁGOS FORDÍTÓ ÉS FOR



**HÁGOS FORDÍTÓ ÉS FORDÍTÁSHITELESÍTŐ IRODA**



and Translation Ltd.  
Köznyelvi és fordítási tevékenység  
H-1062 BUDAPEST, BAJZA U. 52.  
Agence Nationale de Traduction et de Régulation Scientifique Anonymous  
Закладка автономного областного переводческого бюро международной связи

10

Die Ausschreibungen sind je nach Ausschreibungsbedingungen sowie nach dem Kreis der möglichen Bewerber in (lokalen oder landesweit erscheinenden) Zeitschriften oder in den elektronischen Medien zu veröffentlichen.

V.

**DAS VERWALTUNGSORGAN DER STIFTUNG**

**1. Das Kuratorium**

Das aus 3 (drei) Mitgliedern bestehende Kuratorium (im Weiteren: Kuratorium) ist das oberste entscheidungsfindende Organ der Stiftung und Vertreter des Stiftungsvermögens.

Die Mitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums werden von der Gründerin auf unbefristete Dauer bestellt. Wenn das Kuratorium mit seiner Tätigkeit den Stiftungszweck gefährdet, kann die Gründerin das Kuratorium oder einzelne Kuratoriumsmitglieder aufgrund § 74/C Absatz 6 des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches abberufen und neue Mitglieder bestellen.

Zum Kuratoriumsmitglied kann nur jene Person bestellt werden, bei der keine Unvereinbarkeit gemäß § 74/C Absatz 3 des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, und die eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgibt.

11

Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Kuratoriums. Der Vorsitzende wird von der Gründerin aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder auf unbestimmte Dauer bestellt.

Der Kuratoriumsvorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber Dritten mit voller Befugnis und Ermächtigung.

Der Vorsitzende des Kuratoriums:  
**JÓZSEF PÁL,** wohnhaft in Városmajor utca 1/B/II.OG/1, 1122 Budapest,

Die Mitglieder des Kuratoriums:  
**Dr. László BÖSZÖRMÉNYI,** wohnhaft in Haselbachweg 46, A-9073 Vikering,  
**László Norbert JAKUBINYI,** wohnhaft in Kisszilivás-völgy 76210 hrsz., 3535 Miskolc.

Es darf kein solches Verwaltungsorgan errichtet werden, in dem die Gründerin unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf die Verwendungs des Stiftungsvermögens nimmt oder nehmen kann.

Kein Kuratoriumsmitglied darf jene Person sein, auf die sich folgender Ausschlussgrund bezieht:

- jene Person, die - von den zwei Jahren vor der Auflösung mindestens ein Jahr lang - leitender